



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Per E-Mail

Bundesfinanzdirektionen

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am PropsthoF 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Andreas Budde
REFERAT/PROJEKT Referat III B 6
TEL +49(0)22899682-2776 (oder 682-0)
FAX +49(0)22899682-2279
E-MAIL III B6@bmf.bund.de
DATUM 31. Mai 2010

BETREFF **Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG**

GZ **III B 6 - V 4250/05/10003**

DOK **2010/0408083**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach § 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Gesetz) sind Netzbetreiber verpflichtet, bestimmte KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom vorrangig abzunehmen. Für den aufgenommenen Strom sind grundsätzlich der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren, und ein Zuschlag zu entrichten. Die Netzbetreiber können den aufgenommenen Strom verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob in dem folgenden Fall eine Inanspruchnahme dieser Regelung durch den Betreiber einer KWK-Anlage Auswirkungen auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG hat:

Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreibt eine KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt. Es speist den dort erzeugten Strom physikalisch in das Netz eines rechtlich entflochtenen Netzbetreibers ein und veräußert ihm diese Strommenge, um den im KWK-Gesetz festgelegten Zuschlag zu erhalten. Gleichzeitig erwirbt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die eingespeiste Strommenge vom Netzbetreiber zurück und leistet den Strom an Letztverbraucher, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der KWK-Anlage aus dem Netz des Netzbetreibers entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass der Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber und der gleichzeitige Rückerwerb für die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG unschädlich sind. Das Tatbestandsmerkmal, dass der Strom von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen, ist auch hier erfüllt.

Im Auftrag
Jakobs

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.